

Kernthesen zum Thema

„Gemeinsame Verantwortung von Jägern und Waldbesitzern für zukunftsfähigen Wald: Was kann das Jagdrecht hierzu beitragen?“

von Dr. Stefan Wagner

1. Ein zukunftsfähiger Wald nimmt eine Vielzahl unterschiedlicher Funktionen wahr. Hierzu gehören nicht nur die traditionell mit der Waldbewirtschaftung verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Im Zuge des Klimawandels ist auch die ausreichende Anpassungsfähigkeit des Waldes an die damit verbundene Änderung der äußeren Rahmenbedingungen zu gewährleisten.
2. Ein zukunftsfähiger Wald kann nur im gemeinsamen Handeln von Waldbesitzern und Jägern sachgerecht bewirtschaftet werden. Das Jagdrecht muss gewährleisten, dass diese gemeinsame Verantwortung von Waldbesitzern und Jägern einen geeigneten rechtlichen Rahmen findet. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die waldbaulichen Zielsetzungen als jagdlich bindend betrachtet werden.
3. Das Jagdrecht wird noch stärker als bisher im weitesten Sinne zu verstehen sein. Dies hat zur Folge, dass außerhalb der Jagdgesetze stehende Gesetze, hier insbesondere die Wald- und Naturschutzgesetze, gleichwertige oder sogar vorrangige Richtvorgaben für die Jagdbewirtschaftung setzen. Nur bei Berücksichtigung aller geltenden Gesetze kann gewährleistet werden, dass den Vollzugsbehörden sowie den mit der Bewirtschaftung der Wälder und der Ausübung der Jagd befassten Akteuren ein ausreichender und in sich stimmiger gesetzlicher Rahmen vorgegeben ist.
4. Aus dem Jagdrecht im weitesten Sinne ergibt sich ein deutlicher Vorrang der Interessen der Forstwirtschaft und der Waldbesitzer gegenüber davon abweichenden Belangen der Jagd. Der Vorrang ist durch den vielfach gesetzlich verankerten Grundsatz „Wald vor Wild“ gekennzeichnet. In der Zukunft wird es verstärkt darauf ankommen, diesen Grundsatz insbesondere im Rahmen der Abschussplanung und der Abschusskontrolle konsequent zur Umsetzung zu bringen.
5. Für Gesetzesnovellierungen wird es wichtig sein, den Hegegrundsatz des Jagdrechts den durch Klimawandel und weitere Anforderungen an die Waldbewirtschaftung gekennzeichneten Erfordernissen anzupassen. Die mit der Hege bislang und auch in Zukunft verbundene Gewährleistung eines gesunden und artgerechten Wildbestandes hat sich in diesen Rahmen einzupassen.
6. Die im geltenden Jagdrecht enthaltene Bevorzugung von Hauptbaumarten ist angesichts der sich durch den Klimawandel ergebenden waldbaulichen Anforderungen nicht länger haltbar. Etablierte Baumarten werden aufgrund der Klimaänderung wandern. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Wälder sich an die geänderten klimatischen und standörtlichen Verhältnisse natürlich anpassen müssen. Die Fokussierung des Wildschadensrechts auf Hauptbaumarten ist daher aufzugeben.
7. Der Vollzug durch die Jagdbehörden ist häufig dadurch gekennzeichnet, dass wichtige Anforderungen an die Waldbewirtschaftung, die sich z.B. aus dem Klimawandel ergeben, unberücksichtigt bleiben, während z.T. überkommene Instrumente, wie etwa die Bindung der Abschussplanung für Schalenwildarten an ihre nur schwer zu bemessenden Populationsgrößen oder an ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis, als maßgeblich für den Gesetzesvollzug gesehen werden. Hier müssen die Jagdbehörden künftig stärker als bisher auf eine Vorrangbewertung der waldbaulichen und forstwirtschaftlichen Belange achten.